

Regierungsratsbeschluss

vom 27. März 2012

Nr. 2012/644

Krankenversicherung: Genehmigung des Vertrags zwischen tarifsuisse ag und der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) betreffend Pflegeleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), gültig ab 1. Januar 2012

1. Ausgangslage

Zwischen tarifsuisse ag und der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) konnte am 30. Mai 2011 ein Vertrag betreffend der Vergütung von Pflegeleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) abgeschlossen werden. Der Vertrag regelt die administrative Abwicklung der stationären Behandlung und Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern der Leistungserbringer gemäss Art. 39 Abs. 3 KVG. Er bezieht sich auf Pflichtleistungen gemäss KVG, welche durch die Leistungserbringer für Versicherte erbracht werden. Die Vertragsparteien konnten sich dabei auf verrechenbare Pflēgetarife im Rahmen des Pflegebedarfserfassungssystems RAI-RUG und abgestuft auf die vorgegebenen 12 Stufen einigen (Anhang 2 zum Vertrag). Dieser Vertrag wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 16. August 2011 (Nr. 2011/1643) genehmigt und galt dann rückwirkend ab dem 1. Januar 2011. Mit Vereinbarung vom 15. Januar 2012 haben sich die Tarifpartner nun darauf geeinigt, den bestehenden Vertrag mit Geltung ab dem 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 zu verlängern, wobei gleichzeitig eine Anpassung der Anhänge 1 und 2 erfolgte.

Die Parteien haben den Verlängerungsvertrag inkl. der Anpassungen der Anhänge zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht.

2. Erwägungen

Zu prüfen ist vorab, ob und inwieweit der vorliegende Vertrag der Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat nach Art. 46 Abs. 4 KVG unterliegt.

Am 1. Januar 2011 ist das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft getreten (AS 2009 3517, 6847). In Bezug auf die Langzeitpflege liegt eine wesentliche Neuerung darin, dass die Bestimmung der Beiträge an die Pflegeleistungen, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung vergütet, nicht mehr Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern ist. An Stelle der Vereinbarung tritt neu eine hoheitliche Festsetzung der von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu bezahlenden Beiträge mittels bundesrechtlicher Verordnung (vgl. Art. 25a Abs. 4 KVG). Die Tarifbestimmungen des KVG finden in Bezug auf die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Leistungen der Langzeitpflege keine Anwendung mehr. Im neuen System entfällt die Kompetenz der Kantonsregierungen, Tarifvereinbarungen zu genehmigen oder hoheitlich anzuordnen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. September 2011, C-4131/2010, E. 5.3.3 und 5.4.1), da dieser Bereich in den Artikeln 7 und 7a der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (SR 832.112.31; KLV) abschliessend geregelt ist. Durchführungsbestimmungen, welche die Leistungen der Langzeitpflege betreffen und bis anhin in Tarifverträgen geregelt wurden, sind ebenfalls per Verordnung abschliessend geregelt und unterliegen nicht mehr der

Genehmigungspflicht durch die Kantonsregierungen. Für weitere KVG-Leistungen, die von den Pflegeheimen erbracht werden und für die Tarife zu vereinbaren sind (wie z.B. die Akut- und Übergangspflege im Sinne von Art. 7 KLV oder Arztleistungen in einem Pflegeheim) gelten weiterhin die geltenden Tarifregeln nach den Artikeln 43 ff. KVG.

Gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13. Juni 2008 (Pflegefiananzierung) sind die bei Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Tarife und Tarifverträge innert drei Jahren an die vom Bundesrat festgesetzten Beiträge an die Pflegeleistungen anzugleichen. Die Kantonsregierungen regeln die Angleichung. Der Regierungsrat hat diese Angleichung für das Jahr 2012 mit RRB Nr. 2011/2489 vom 29. November 2011 vorgenommen, und es besteht für die Vertragspartner in diesem Bereich somit kein Raum für Vereinbarungen, welche der Genehmigung durch die Kantonsregierung unterliegen würden. Der angepasste Anhang 2 entspricht der im Regierungsratsbeschluss festgesetzten Regelung; aber er ist nicht genehmigungsbedürftig.

Der Vertrag zwischen tarifsuisse ag und der GSA unterliegt somit nur soweit der Genehmigung nach Art. 46 Abs. 4 KVG durch den Regierungsrat, als er nicht die Abgeltung von Pflegeleistungen nach Art. 7 Abs. 2 und 7a KLV zum Gegenstand hat, sondern andere KVG-pflichtige Leistungen. Dies trifft vorliegend auf die Nebenleistungen Mittel- und Gegenstände (Anhang 4), Arzt, Medikamente und Therapien (Anhang 5) sowie auf die Durchführungsbestimmungen (Art. 1-18 sowie die Anhänge 1 und 3a und 3b) zu, soweit sie mit diesen Leistungen im Zusammenhang stehen.

Bezüglich der genehmigungsfähigen Vereinbarungen hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Krankenversicherungsgesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit in Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach in der vorgelegten Vereinbarung und den Anhängen 1, 3a, 3b, 4 und 5 die Vorgaben des KVG nicht beachtet worden wären. Zudem konnten die Tarife einvernehmlich zwischen tarifsuisse ag und der GSA festgelegt werden. Eine Verletzung des Wirtschaftlichkeits- und Billigkeitsgebots liegt nicht vor.

3. Stellungnahme des Preisüberwachers

Die Preisüberwachung hat mit Schreiben vom 28. Februar 2012 auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet.

4. Beschluss

- 4.1 Der Verlängerungsvertrag zwischen tarifsuisse ag und der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) betreffend der Vergütung von Pflegeleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) mit Gültigkeit ab 1. Januar 2012 wird genehmigt, soweit er nicht die Abgeltung von Pflegeleistungen nach Art. 7 Abs. 2 und 7a KLV zum Gegenstand hat.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 3000 Bern 14, erhoben werden.

Verteiler

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (5); Ablage

Departement des Innern, Gesundheitsamt

tarifsuisse ag, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7

Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime, Nellenacker 25, 4614 Hägendorf

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern

Amtsblatt: Publikation Ziffer 4 und Rechtsmittelbelehrung